



Amtsblatt Stadt Weiden in der Oberpfalz

01. Mai 2021

Nummer 19

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung zur Geltung inzidenzabhängiger Regelungen bei Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100
2. Bekanntmachung – Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest

BEKANNTMACHUNG

zur Geltung inzidenzabhängiger Regelungen bei Unterschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 100

Der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde gem. den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen heute, am 01.05.2021 den fünften Tag in Folge unterschritten. Gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) gelten damit **ab Montag, 03.05.2021 bez. der pandemiebedingten Einschränkungen folgende Erleichterungen:**

- 1) **Kontaktbeschränkung:** Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mehr auf die Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich auf die Angehörigen eines weiteren Hausstandes beschränkt, soweit dabei eine Höchstzahl von fünf Personen nicht überschritten wird. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben

bei der Berechnung der Gesamtzahl außer Betracht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 12. BayIfSMV).

- 2) **Ausgangssperre:** Eine Ausgangssperre gilt nicht mehr.
- 3) **Sport:** Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung unter Nr. 1) erlaubt; zusätzlich dürfen Kinder unter 14 Jahren in Gruppen bis zu maximal 20 Kindern unter freiem Himmel kontaktfreien Sport betreiben. Auch Fitnessstudios können unter freiem Himmel unter vorgenannten Kontaktbeschränkungen betrieben werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 11 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV).
- 4) **Ladengeschäfte:** Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote abseits zugelassener Ausnahmen ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum („click & meet“) unter Auflagen (u.a. ein Kunde je 40 m² Verkaufsfläche, FFP2-Maskenpflicht, Mindestabstandsgebot von 1,5 m, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerhebung) möglich (§ 12 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Ein Negativtest bez. einer Infektion mit dem Coronavirus ist nicht mehr erforderlich. Körpernahe Dienstleistungen außer solchen der Friseure und der Fußpflege bleiben untersagt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV).
- 5) **Schulen:** In den allgemeinbildenden Schulen findet Präsenzunterricht, soweit der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
- 6) **Tagesbetreuungsangebote:** Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb; § 19 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

- 7) **Außerschulische Bildung:** Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind neben weiteren Voraussetzungen in Präsenzform zulässig, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist (§ 20 Abs. 1, 2 der 12. BayIfSMV).
- 8) **Musikschulen:** Instrumental- und Gesangsunterricht darf als Einzelunterricht in Präsenzform unter weiteren Auflagen (u.a. Mindestabstand 2 m, FFP2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept) stattfinden (§ 20 Abs. 4 der 12. BayIfSMV).
- 9) **Kulturstätten:** Museen und Ausstellungen dürfen für Besucher nach vorheriger Terminbuchung und nur unter weiteren Voraussetzungen (u.a. zulässige Höchstbesucherzahl, FFP2-Maskenpflicht, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerhebung) öffnen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).
- 10) **Gastronomie:** Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken aus gastronomischen Betrieben ist ohne zeitliche Beschränkung zulässig. Erworbene Speisen und Getränke zum Mitnehmen dürfen jedoch nicht am Ort des Erwerbs oder in seiner näheren Umgebung verzehrt werden (§ 13 Abs. 2 Sätze 1 und 4 der 12. BayIfSMV).

Es gelten die Bestimmungen der 12. BayIfSMV. Sofern der Wert der 7-Tagesinzidenz von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am dritten Tag in Folge wieder überschritten wird, treten am übernächsten darauf folgenden Tag vorgesehene Verschärfungen in Kraft. Hierüber erfolgt rechtzeitig eine neue Bekanntmachung.

Weiden i.d.OPf., 01.05.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

BEKANNTMACHUNG

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Für das Stadtgebiet Weiden i.d.OPf. wurden durch Allgemeinverfügung vom 08.03.2021, veröffentlicht am 09.03.2021 im Amtsblatt Nr. 12 aus dem Jahr 2021, tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest verfügt.

Nachdem die tatsächlichen Voraussetzungen für die Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 entfallen sind, erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021:

§ 1

Die Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände sind trotz der Aufhebung der Allgemeinverfügung die gesetzlich vorgesehenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter stets zu beachten und einzuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe KLAGÉ** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiden i.d.OPf., 29.04.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer
Oberverwaltungsrat

Notizen: